

3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Gerolfingen vom 15. Dezember 2016

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (BayRS 2024 – 1 – I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70) erlässt die Gemeinde Gerolfingen folgende 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 13.11.2006 (Mitteilungsblatt Nr. 12/2006), zuletzt geändert mit Satzung vom 18.11.2013 (Mitteilungsblatt Nr. 13/2013)

§ 1

Steuersatz

§ 5 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	45,00 €
für den zweiten Hund	70,00 €
für jeden weiteren Hund	70,00 €

Hunde für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 2

„§12 – Ordnungswidrigkeiten“ wird in die Satzung aufgenommen.

§ 12 erhält folgende Fassung:

Nach Art. 16 Nr. 2 KAG kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer als Hundehalter vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 11 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet;
2. § 11 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.

§ 3

In Kraft treten

Der bisherige Satzung § 12 wird zu § 13 „In Kraft treten“.

§ 13 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Gerolfingen, 15.12.2016

Gemeinde Gerolfingen



K. Fickel

Fickel

1. Bürgermeister